

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch der Kirchenverwaltung
Bad Griesbach i.Rottal

Sitzungstag: 24. Januar 2019 - Stimmberechtigte Mitglieder: 7

Sitzung: Nichtöffentlich - Anwesende Stimmberechtigte: 7

04. Friedhofswesen;
Dritte Änderung der Friedhofsordnung für den kirchlichen
Friedhof

In den Sitzungen der Kirchenverwaltung am 24.01.2013, TOP 7 b) und 24.07.2015, TOP 04 wurden die von der Stadt - entsprechend dem Verwaltervertrag - durch Kalkulation ab 01.01.2013 und ab 01.01.2016 ermittelten Gebührensätze für die Grab- und Leichenhausbenutzung neu festgesetzt und dem zugestimmt. Die Kalkulation für die nächsten drei Jahre ab 01.01.2019 ergeben eine jährliche Grabnutzungsgebühr für

	ab 01.01.2019 Euro	bisher Euro
Einzelgräber	35,15	38,00
Doppelgräber	70,30	76,00
Dreifachgräber	105,45	114,00
Vierfachgräber	140,60	152,00
Urnenerdgräber	35,15	38,00
Urnennischen	35,15	38,00

Diese sind in §32 Nr. 1 der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof der Stadtpfarrei Bad Griesbach i.Rottal entsprechend geändert.

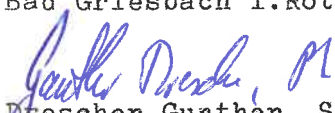
Die Bekanntmachung (öffentliche) erfolgte am 13.12.2018.

Die stiftungsaufsichtliche Genehmigung ist bereits erteilt.

Die Kirchenverwaltung stimmt mit 7 : 0 Stimmen der Gebührenkalkulation und den festgesetzten Grabnutzungsgebühren in der Dritten Änderung der Friedhofsordnung ab 01.01.2019 zu.

Bad Griesbach i.Rottal, 24. Januar 2019

Katholische Pfarrkirchenstiftung
Bad Griesbach i.Rottal


Drescher Gunther, Stadtpfarrer
Kirchenverwaltungsvorstand



Dritte Änderung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof der Stadtpfarrei Bad Griesbach i. Rottal vom 20. Dezember 2006

Die Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof der Stadtpfarrei Bad Griesbach i. Rottal wird wie folgt geändert:

§ 32 Nr. 1 Grabnutzungsgebühren erhält folgende neue Fassung

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	35,15 Euro	pro Jahr
Doppelgräber	70,30 Euro	pro Jahr
Dreifachgräber	105,45 Euro	pro Jahr
Vierfachgräber	140,60 Euro	pro Jahr
Urnenerdgräber	35,15 Euro	pro Jahr
Urnennischen	35,15 Euro	pro Jahr

Die dritte Änderung der Friedhofsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 14.12.2018

Katholische Pfarrkirchenstiftung


Gunther Drescher, Stadtpfarrer
Kirchenverwaltungsvorstand





Heinz Bertl, Kirchenpfleger

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 20.12.2018




(Dr. iur. Josef Sonnleitner)
Finanzdirektor

Katholische Pfarrkirchenstiftung
Bad Griesbach i. Rottal

Öffentliche Bekanntmachung

In der Zeit vom 17. Dezember 2018 mit 17. Januar 2019 liegt die
"Dritte Änderung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof
der Stadtpfarrei Bad Griesbach i. Rottal vom 20. Dezember 2006"
im Pfarrbüro Bad Griesbach i. Rottal, Haasstrasse 32, 94086 Bad Gries-
bach i. Rottal während der Bürostunden zur Einsichtnahme auf.
Einwendungen können in diesem Zeitraum erhoben werden.

Bad Griesbach i. Rottal, 13. Dezember 2018

Katholische Pfarrkirchenstiftung
Bad Griesbach i. Rottal

Gunther Drescher, M
Gunther Drescher, Stadtpfarrer
Kirchenverwaltungsvorstand



Öffnungszeiten des Pfarrbüros Bad Griesbach i. Rottal:
Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 11:30 Uhr
Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung (08532 / 3813)

An Amtskasten neben Pfarrkirche
angeheftet am: 15.12.2018
abgenommen am: 18.01.2019

Zweite Änderung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof der Stadtpfarrei Bad Griesbach i. Rottal vom 20. Dezember 2006

Die Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof der Stadtpfarrei Bad Griesbach i. Rottal wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 -Urnengräber/Urnenischen- erhält folgende neue Fassung:

In einem Urnengrab im Friedhof Teil I dürfen bis zu zwei Urnen, bei Tieferlegung bis zu vier Urnen aufgenommen werden. In einem Urnengrab im ausgewiesenen Bereich Friedhof Teil III oder einer Urnenische dürfen bis zu zwei Urnen aufgenommen werden. In einem Urnengrab im ausgewiesenen Bereich Friedhof Teil III dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind, z.B. Zellulose, Maisstärke, Pappe (kein Metall, Keramik, Holz, Stein) und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsortes entsprechen.

§ 17 Abs. 1 Buchst. c -Größe der Gräber- erhält folgende neue Fassung:

c) Urnengräber in Friedhof Teil I	Länge 1,20 m Breite 1,00 m
im ausgewiesenen Bereich Friedhof Teil III	gemäß vorhandenem Urnenerdgrabssystem, Durchmesser 0,30 m, Tiefe 0,80 m

§ 23 -Grabmalgestaltung- wird wie folgt ergänzt:

5. Urnengräber im ausgewiesenen Bereich Friedhof Teil III
 - a) Es dürfen nur die bereits angebrachten Abdeckplatten der Urnengräber verwendet werden.
 - b) Die Abdeckplatte ist vom Nutzungsberechtigten anzukaufen und geht somit in sein Eigentum über.
 - c) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
6. Die Bestimmungen in Abs. 3 Buchst. d) und e) gelten für alle Friedhofsteile, jedoch ausgenommen ausgewiesener Bereich Friedhof Teil III für Urnengräber

§ 25 Abs. 1 Buchst. d -Gestaltung der Gräber- wird wie folgt geändert:

d) Urnengräber in Friedhof Teil I	Länge 1,00m	Breite 0,60 m
-----------------------------------	-------------	---------------

§ 25 -Gestaltung der Gräber- wird wie folgt ergänzt:

6. An den Urnengräbern im ausgewiesenen Bereich Friedhof Teil III ist kein Grabschmuck (Blumen, Kränze, Grablichter u.ä.) erlaubt. Widerrechtlich abgelegte oder angebrachte Gegenstände werden umgehend entfernt.

§ 34 Abs. 1 –Sonstige Gebühren- wird wie folgt ergänzt:

g) Abdeckplatte für Urnengrab im ausgewiesenen Bereich Friedhof Teil III	70,-- €
--	---------

Die zweite Änderung der Friedhofsordnung tritt am 30.08.2015 in Kraft.

Stiftungsaufsichtliche
Genehmigung
Vorstehende zweite Änderung
der Friedhofsordnung wird
hiermit stiftungsaufsichtlich
genehmigt.
Passau,

Bad Griesbach i. Rottal, 24.07.2015
Katholische Pfarrkirchenstiftung


Gunther Drescher, Stadtpfarrer
Kirchenverwaltungsvorstand


Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit
stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 25. August 2015




(Dr. iur. Josef Sonnleitner)
Finanzdirektor

Erste Änderung der

Friedhofordnung

für den kirchlichen Friedhof der Stadtpfarrei Bad Griesbach i.Rottal
vom 20. Dezember 2006

Die Friedhofordnung für den kirchlichen Friedhof der Stadtpfarrei Bad Griesbach i.Rottal wird wie folgt geändert:

§ 1 Grabnutzungsgebühren (bisher § 32)

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	38,00 Euro	je Grabplatz und Jahr
Doppelgräber	76,00 Euro	je Grabplatz und Jahr
Mehrfachgräber	38,00 Euro	pro Einheit je Grabplatz und Jahr
Urnengräber	38,00 Euro	je Grabplatz und Jahr
Urnennischen	38,00 Euro	je Urnennische
Grüfte	38,00 Euro	je Grabplatz und Jahr
		Baukosten nach Vereinbarung

2. Wird in einem Grab/Urnennische eine weitere Leiche/Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern.
3. Die Grabnutzungsgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten.

§ 2 Leichenhausgebühren (bisher § 33)

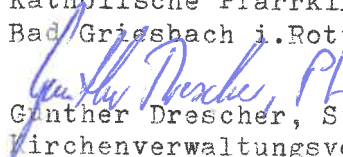
Die Gebühr für Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 Euro.
Für die Betriebskosten (Strom, Wasser, Kerzen) werden pauschal 10,00 Euro berechnet.

§ 3 Inkrafttreten (bisher § 36)

1. Die Änderung der Friedhofordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
2. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofordnung nicht berührt.

Bad Griesbach i.Rottal, 05. Dezember 2012

Katholische Pfarrkirchenstiftung
Bad Griesbach i.Rottal


Günther Drescher, Stadtpfarrer
Kirchenverwaltungsvorstand

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 2. September 2013




(Dr. iur. Josef Sonnleitner)
Finanzdirektor